

Sanierung eines Unternehmens



Matthias Czerny, Rechtsanwalt, lic.iur. HSG, LL.M., Forrer Lenherr Bögli Rechtsanwälte, Weinfelden

In der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage begegnet manch ein Unternehmer im Revisionsbericht dem Vorbehalt bzw. dem Hinweis auf Art. 725 OR, nämlich den Anzeigepflichten im Fall des Kapitalverlusts und der Überschuldung. Was ist da zu tun? Ist die Existenz bereits verloren, und muss wirklich die Bilanz deponiert werden? Gibt es Möglichkeiten zur Weiterführung des Unternehmens?

Sanierungsmassnahmen müssen früh ergriffen werden: Besteht nämlich ein Kapitalverlust – der bilanzierte Verlustsaldo beträgt mehr als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven – muss die Verwaltung der Gesellschaft sofort in einer Generalversammlung Sanierungsmassnahmen beantragen. Besteht gar die Besorgnis einer Überschuldung – das Fremdkapital übersteigt die Aktiven – muss der Revisionsstelle sofort eine Zwischenbilanz vorgelegt werden. Sind die Forderungen der

Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt, sei es zum Fortführungs- oder zum Veräusserungswert, muss die Bilanz beim Richter deponiert werden, sofern für das Defizit keine Rangrücktritte einzelner Gläubiger bestehen (Art. 725 OR). Der drohende Konkurs kann nur noch bei konkreter Sanierungsaussicht aufgeschoben werden.

Über Sanierungsmassnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Sie sind gesetzlich nicht konkret geregelt. Deshalb empfiehlt es sich, externe Beratung beizuziehen. Zu gross sind die Risiken, die mit der Umsetzung verbunden sind, etwa im Arbeitsrecht (z.B. Betriebsübergang), im Mietrecht (z.B. Retentionsrecht des Vermieters bei Geschäftsräumen) oder gar im Strafrecht (Konkursdelikte). Vor allem bei Umstrukturierungen ist zudem das Risiko der Anfechtbarkeit einzelner Rechtsgeschäfte zu beurteilen, die Bestandteil des Sanierungskonzepts bilden.

Ein Sanierungskonzept besteht meist aus einem Mix von Massnahmen. Betriebliche und rechtliche Massnahmen gehen regelmässig einher.

Betrieblich sind Sofortmassnahmen zur Kosteneinsparung denkbar. Zur Liquiditätsbeschaffung können nicht betriebsnotwendige Aktiven verkauft werden. Die Geschäftsstrategie ist zu prüfen; allenfalls sind sogar Betriebsteile zu schliessen oder zu verkaufen.

Rechtlich erfordern Kapitalverlust und Überschuldung bilanztechnische Massnahmen. Möglich ist dies ohne Zufluss liquider Mittel durch den Forderungsverzicht eines Gläubigers ohne Gegenleistung.

Häufiger ist aber der Forderungsverzicht mit Gegenleistung, etwa durch Umschich-

tung von Fremdkapital in Eigenkapital. Dies erfolgt meist durch Kapitalerhöhung. Oder es wird neues Beteiligungskapital gegen Zufluss von Liquidität ausgeben. Jede Kapitalerhöhung bedeutet einen formalen Aufwand.

Findet sich kein Investor, ist eine Umstrukturierung zu prüfen. Eine Variante ist der Zusammenschluss der zu sanierenden Gesellschaft mit einer gesunden Gesellschaft (Sanierungsfusion). Dies darf aber nur dann geschehen, wenn die gesunde Gesellschaft über genügend freies Eigenkapital verfügt. Mit anderen Worten, die als Produkt aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft darf nicht selbst zum Sanierungsfall werden.

Einschneidend und umfassend ist die Betriebsübernahme mit Bereinigung der Schulden in einem Insolvenzverfahren. Die alte Gesellschaft wird aufgegeben, verbunden mit dem Bemühen, den rentablen Betriebsteil herauszulösen und diesen in einer neuen Organisation – etwa einer Auffanggesellschaft – fortzuführen. Dieses Vorgehen führt regelmässig zu einem Verlust für die Gläubiger und muss daher von ihnen mitgetragen werden. Die Umstrukturierung muss für sie die bessere Alternative sein als ein Konkurs, in welchem der Betrieb sofort gestoppt und die Aktiven durch das Konkursamt verwertet würden. Die Zustimmung steht damit stets im Licht der Schadenminimierung.

Die Verantwortung einer zeitnahen und konsequenten Umsetzung einer Sanierung tragen die Organe. Sie können bei schuldhaften Versäumnissen für einen Schaden, der den Gläubigern durch den Ausfall deren Forderungen entsteht, persönlich verantwortlich werden. ■



WinProfessional. Das umfassende Sicherheitskonzept für KMU.

Sie lieben es. Wir versichern es.

AXA Winterthur, Generalagentur Michel F. Chresta, Konstanzerstrasse 20, 8280 Kreuzlingen
Tel. +41 71 677 16 16, Fax +41 71 677 16 18, michel.chresta@axa-winterthur.ch, www.kreuzlingen.winteam.ch.

 **winterthur**
FINANZIELLE SICHERHEIT